



Thema: Sonstige Kostenträger

Information der KBV 54/2016

An die
Kassenärztlichen Vereinigungen

Rechtsabteilung
RA Jürgen Schröder
Tel. (030) 40 05 – 1720
Fax (030) 40 05 – 27 1720
E-Mail: JSchroeder@kbv.de
Schr/dk

16. März 2016

Ärztliche Versorgung von Angehörigen der Bundeswehr: Änderungen bei der Kostenübernahme für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir leiten Ihnen heute ein Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung zur Kenntnisnahme weiter. Darin informiert das Ministerium über Änderungen bei der Kostenübernahme für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei Soldatinnen und Soldaten ab dem 1. Januar 2016.

Durch das 7. Besoldungsänderungsgesetz wurden ab dem 1. Januar 2016 die Ansprüche der Soldaten und Soldatinnen an die der gesetzlich Krankenversicherten, geregelt in Paragraph 27a SGB V, angeglichen. Die Bundeswehr übernimmt seitdem für entsprechende Leistungen nur noch 50 Prozent der Kosten und nicht wie bislang 100 Prozent. Gleichzeitig wurden die bisher geltenden Besonderheiten gegenüber den Richtlinien über künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses abgeschafft: Soldatinnen und Soldaten haben nun Anspruch auf alle in den Richtlinien genannten ärztlichen Maßnahmen.

Zum Hintergrund: Im Jahr 2013 hat die Bundeswehr ihren Leistungsumfang aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (AZ: 5 C 29/12) geändert. Das Gericht hatte am 10. Oktober 2013 entschieden, dass die Bundeswehr die Kosten für die künstliche Befruchtung im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung übernehmen muss (vgl. KBV-Information 48/2014).



Information der KBV 54/2016

Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen Herr Strüve (Tel. 030 4005-1724, E-Mail: JStrueve@KBV.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Schröder', with a long horizontal flourish extending to the right.

RA Jürgen Schröder
Dezernent

Anlage